

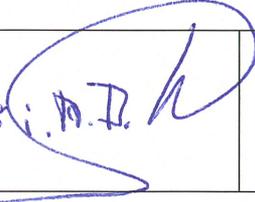
HEGGEMANN
○ ○ ○ ○ ○ ○



Lieferantenhandbuch
der
HEGGEMANN AG

Revision 6

Allgemeine Qualitätsanforderungen für Lieferanten

Freigabe / Approved:	03.09.18 i. A. D. H 	Kloppenburg Purchasing Manager
----------------------	--	--

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Anwendungsbereich
3. Anforderungen
4. Qualitätsforderungen
5. Überwachung
6. Schulung/Personal
7. Spezielle Prozesse
8. Wareneingangsprüfung Lieferant
9. Verpackung
10. Prüfzeugnisse
11. Beurteilung der Qualitätsleistung
12. Bewertung der Qualitätsfähigkeit
13. Verifizierung des Produktionsprozesses
14. Dokumentation
15. Produktidentifikation und Rückverfolgbarkeit
16. Werkzeuge und Vorrichtungen
17. Aufbewahrung und Archivierung
18. Wareneingangsprüfung HEGGEMANN

1. Zweck

Mit diesem Lieferantenhandbuch sollen sowohl für die Lieferanten, als auch für die Mitarbeiter der HEGGEMANN, Kriterien für die Beschaffung und die damit verbundenen Abläufe festgelegt werden. In diesem Dokument sind die geltenden Vorgaben für den Zulieferer festgelegt.

2. Anwendungsbereich

Dieses Lieferantenhandbuch gilt für alle Lieferanten der HEGGEMANN. Mit Erhalt der jeweiligen HEGGEMANN-Bestellung verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung von diesem Handbuch.

Im Umfang dessen weist HEGGEMANN darauf hin, dass sich der Lieferant folgender Aspekte bewusst ist:

- seines Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität
- seines Beitrags zur Produktsicherheit
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten

3. Anforderungen

Die Beschaffungssicherungsanforderungen finden Anwendung bei allen Lieferungen von:

- Geräten
- Werkstoffen
- Teilen
- Baugruppen
- Dienstleistungen

Abweichungen am Produkt oder dem Prozess, eine Vergabe an Unterlieferanten, oder eine Änderung der Unterlieferanten, oder ein Standortwechsel der Produktionsanlage, sind im Vorfeld, spätestens jedoch bei Auftragsannahme an die HEGGEMANN zu melden und sind generell genehmigungspflichtig. Unterlieferanten sind entsprechend unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diesem Lieferantenhandbuch zu verpflichten:

- die Qualitätsanforderungen sind in folgenden Dokumenten festgelegt:
der verbindlichen Bestellzeichnung, den darin erwähnten Vorschriften, Normen, technischen Lieferbedingungen, Datenblättern usw.
- besonders vereinbarten Prüfvorschriften und Prüfmitteln
- sowie gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftung, Luftfahrtrecht)

Mit der Bestellannahme bestätigt der Lieferant die Umsetzung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Insbesondere wird die Einhaltung der Vorregistrierung und/ oder Verwendung von vorregistrierten Chemikalien/Zubereitungen bestätigt.

Der Lieferant prüft die Vollständigkeit der Bestellunterlagen und den Zeichnungsindex und gibt bei fehlenden oder fehlerhaften Unterlagen dem Einkauf der HEGGEMANN unverzüglich eine Mitteilung.

Der Lieferant sollte unbedingt die in der Bestellung genannte Bestellnummer, den Sachbearbeiter sowie die Lieferantenummer im Schriftverkehr, vor allen Dingen auf Lieferpapieren und Rechnungen, angeben.

4. Qualitätsforderungen

Der Lieferant sollte ein Qualitätsmanagementsystem, wie z.B. nach DIN EN ISO 9001, DIN EN 9100 oder IATF 16949, einführen und aufrechterhalten. Konkrete Anforderungen zur Erfüllung werden durch HEGGEMANN dem Lieferanten bekannt gegeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang, die anzuwendenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Technik zu erfüllen und auch an seine Lieferanten und Unterlieferanten weiterzugeben.

Der Lieferant muss durch eigene geeignete Kontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des Kunden bzgl. der Bauunterlagen an seine Lieferanten und Unterlieferanten überprüft und eingehalten werden.

5. Überwachung

Der Lieferant ist im Bedarfsfall verpflichtet, HEGGEMANN, deren Kunden und den zuständigen Behörden Zugang zu seinen Räumlichkeiten und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette zu gewähren.

6. Schulung/Personal

Der Lieferant muss Anweisungen zur Ermittlung des Schulungsbedarfs erstellen und aufrechterhalten und für die Schulung seiner Mitarbeiter sorgen. Personal, welches eine ihm speziell zugeordnete Aufgabe ausführt, muss auf der Basis einer angemessenen Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung entsprechend den Forderungen qualifiziert sein. Entsprechende Aufzeichnungen über Schulungen müssen aufbewahrt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, auch bei seinen Lieferanten diese Forderung zu prüfen und umzusetzen.

Bei der Fertigung und Dienstleistung von Bauteilen gemäß IATF 16949 (z.B. für VW und BMW) ist bei dem Lieferanten ein Produktsicherheitsbeauftragter zu benennen und ausbilden zu lassen. Diese Forderung betrifft auch seine möglichen Unterlieferanten.

7. Spezielle Prozesse

Bei Anwendung der folgenden Prozesse ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die Prozesse in Übereinstimmung mit den anwendbaren Normen, Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden:

- Schweißen, Lötten und Kleben
- ZfP-Verfahren (Zerstörungsfreie Prüfung)
- Wärmebehandlung
- Oberflächenbehandlung

Sollte der Lieferant andere Prozessverfahren anwenden, als die von der HEGGEMANN vorgegebenen, so muss in jedem Fall vorher die schriftliche Zustimmung der HEGGEMANN eingeholt werden.

8. Wareneingangsprüfung Lieferant

Der Lieferant prüft vor Weiterverarbeitung die Vollständigkeit

- von durch HEGGEMANN AG bereitgestelltem Rohmaterial/Kaufteilen
- der angelieferten Bauteile (Menge)
- der bereitgestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen

Bei Abweichungen zu den Bestellunterlagen oder Unvollständigkeit ist unverzüglich eine Mitteilung an den Einkauf der HEGGEMANN AG zu versenden.

Sollten dem Lieferanten von anderweitigen Lieferanten der HEGGEMANN Rohmaterialien direkt angeliefert werden, so ist der entsprechende Lieferschein, sowie evtl. weitere mitgelieferte Dokumente (z.B. Materialzeugnisse) nach Prüfung der Menge abgezeichnet an *einkauf@heggemann.com* zu senden (siehe auch § 10).

9. Verpackung

Sofern in den Bestellangaben keine besonderen Hinweise auf Verpackungsvorschriften enthalten sind, ist der Lieferant für die einwandfreie Verpackung der Produkte verantwortlich. Es muss sichergestellt sein, dass Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Produkte jederzeit ausgeschlossen sind.

Sollte eine Rohmaterialbestellposition bei Anlieferung aus mehreren Materialchargen bestehen, so sind diese Materialchargen eindeutig zu kennzeichnen u. getrennt verpackt anzuliefern, sodass jederzeit eine eindeutige Zuordnung der entsprechenden Materialzeugnisse gewährleistet werden kann.

Dünnwandige, leicht verformbare Rohre, sind in Transportverpackungen anzuliefern, welche die Rohre gegen Transportschäden wie z.B. Kratzer und Dellen schützen.

10. Prüfzeugnisse

Werden von HEGGEMANN Prüfzeugnisse gefordert, so müssen diese z.B. den Anforderungen gemäß DIN ISO 50049 / EN 10204, Pkt. 2.1, 2.2 oder 3.1 entsprechen.

- Pkt. 2.1 Werksbescheinigung Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, ohne Angabe von Prüfergebnissen.
- Pkt. 2.2 Werksprüfzeugnis Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage spezifischer Prüfung.
- Pkt. 3.1 Abnahmeprüfzeugnis Bescheinigung, herausgegeben auf der Grundlage von Prüfungen, die entsprechend den in der Bestellung angegebenen technischen Lieferbedingungen und/oder nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln durchgeführt wurden. Sie wird herausgegeben von einer von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abteilung.

Die Information, welcher Zeugnistyp oder Prüfbericht verlangt wird, ist in der Bestellung von HEGGEMANN beschrieben. Diese sind der Ware beizufügen. Sollte die Bestellung keinen Zertifikatstyp ausweisen, ist der Einkauf der HEGGEMANN zu informieren.

Das Zeugnis muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

1. Herstellerangaben:

- (1) Name und Adresse des Herstellers
- (2) Name und Adresse des Kunden oder Händler
- (3) Anzahl von Einheiten bei der Lieferung
- (4) Verweis auf Kundenbestellnummer oder Charge
- (5) Aussage, dass die Lieferung konform zur Bestellung ist
- (6) Unterschrift mit Datum der Ausstellung

2. Händlerangaben:

- (1) Name und Adresse des Händlers
- (2) Name and Adresse des Kunden
- (3) Anzahl von Einheiten bei der Lieferung
- (4) Verweis auf Kundenbestellnummer, Charge, Lot Nr., Head Nr. o.ä.
- (5) Aussage, dass die Lieferung konform zur Bestellung ist
- (6) Unterschrift mit Datum der Ausstellung

Diese Dokumente (Lieferschein, Zertifikate usw.) haben jeder Lieferung vollständig beizuliegen bzw. bei Email-Versand muss diese Dokumentation zum WE-Termin der Ware bei HEGGEMANN vorhanden sein.

Ist diese Dokumentation nicht vorhanden, wird die Ware bis zum endgültigen Eintreffen aller fehlenden Dokumente gesperrt.

11. Beurteilung der Qualitätsleistung

Die Lieferanten sind voll verantwortlich für die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen und sollen das 'Null-Fehler-Prinzip' für Ihre angelieferten Produkte anstreben.

Bei nichtkonformen Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen hat der Lieferant die Bauteile bzw. Prozesse zu sperren, HEGGEMANN zu benachrichtigen und Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen.

12. Bewertung der Qualitätsfähigkeit

Die Grundlagen für die Beurteilung der Qualitätsfähigkeit eines Lieferanten sind:

- die Auswertung des Lieferantenfragebogens
- die Beurteilung von Erstmustern
- die Auditierung des QM-Systems vor Ort
- die Bewertung der Prüfergebnisse bei ähnlichen Produkten des Lieferanten
- die Beurteilung der Termintreue und der Lieferfähigkeit
- die Kosten
- die Qualifikation des Personals
- die Beurteilung der technischen Möglichkeiten

13. Verifizierung des Produktionsprozesses

Innerhalb der produktspezifischen Arbeitsfolgen werden im Vorfeld während der Herstellbarkeitsbewertung identifizierte (Schlüssel)merkmale vorgegeben und geprüft, um die Produktkonformität sicherzustellen. Je nach Produkt können hier spezifische Prüfpläne zum Einsatz kommen. Die Aufzeichnungen können einerseits in Papier- oder in elektronischer Form geführt werden.

14. Dokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich zum Aufbau und zur Pflege einer geeigneten Dokumentation, zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. vertraglich vereinbarten Qualität der Lieferung.

Dies sind folgende Dokumente:

- Erstmusterprüfberichte
- Fertigungs- und Prüfanweisungen des Lieferanten
- Prüfprotokolle, SPC-Aufzeichnungen
- Aufzeichnungen zum Nachweis der Rückverfolgung bei verfolgungspflichtigen Teilen
- Lieferdokumente
- Auftragsbestätigung/ Vertragsprüfung

Die Aufbewahrungsfrist für normale produktionsbegleitende Daten und bei dokumentationspflichtigen Teilen ist in Kapitel 17 geregelt. Sonderfälle werden einzeln vertraglich vereinbart. Alle Formen der Aufzeichnung sind zulässig (Papier, Film, elektronisch).

15. Produktidentifikation und Rückverfolgbarkeit

Das Qualitätssystem des Lieferanten muss sicherstellen, dass die Produkte und Tätigkeiten seiner Mitarbeiter vom Wareneingang über Lager, Produktion, bis zum Versand eindeutig zu identifizieren sind. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind entsprechende Aufzeichnungen zur Produktidentifikation zu führen.

Der Lieferant hat den Einsatz gefälschter Teile durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

16. Werkzeuge und Vorrichtungen

Werkzeuge und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum der HEGGEMANN oder unserer Kunden befinden, sind als solche mit einem Typenschild zu kennzeichnen.

Die Verschrottung oder Verlagerung des Werkzeuges bedarf der Zustimmung der HEGGEMANN, Abteilung Einkauf.

17. Aufbewahrung und Archivierung

Das Qualitätssystem des Lieferanten muss sicherstellen, dass sämtliche mit dem Bestell- u. Fertigungsvorgang verbundenen Dokumente (z.B. Zeichnungen, Normen, Bestelldokumente, Vertragsunterlagen etc.), welche von HEGGEMANN zur Verfügung gestellt werden oder beim Lieferanten intern erforderlich sind (Formblätter, Arbeitsanweisungen, Personaldokumente etc.), gemäß Archivierungsdauer der aktuell gültigen Norm DIN EN 9130 aufbewahrt werden.

Abweichungen von dieser Aufbewahrungsfrist sind nur in schriftlicher Form durch HEGGEMANN möglich.

18. Wareneingangsprüfung HEGGEMANN

Bei Anlieferung der bestellten Produkte erfolgt eine Wareneingangsprüfung, wobei diese Nachweise in der Regel als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Zusätzliche Prüfungen, wie z.B.

- Zugproben
- Härtemessungen
- Zerstörungsfreie Analyseverfahren usw. werden bei kritischen Bauteilen / Rohmaterialien / Kaufteilen nach Bedarf zur weiteren Absicherung hinzugezogen

Grundsätzlich sind Produkte als gesperrt anzusehen, bevor die Wareneingangsprüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Chargenpflichtige (WZ-pflichtige) Materialien und Rohstoffe dürfen erst nach Prüfung des mitgelieferten Werkzeugnisses verfügbar gemacht werden.

Bei reklamierten Lieferungen hat der Lieferant die Ausfallursachen zu ermitteln und den Einkauf der HEGGEMANN über die eingeleiteten Abstell-/ Vorbeugemaßnahmen schriftlich, mittels 8D-Report oder anderer geeigneter Methode, im festgelegten Zeitraum zu informieren.

Fehlende oder nicht vollständige Lieferpapiere oder Zeugnisse können zur Zurückweisung der kompletten Lieferung führen.

Die gültige Ausgabe dieses Lieferantenhandbuches ist verfügbar auf der Homepage der HEGGEMANN AG unter www.heggemann.com